

31.05.10

Maßnahmenkatalog zur Verhinderung von Kindesmissbrauch im Verein

- *Hans-Jürgen Dorn* - Der Missbrauch von Schutzbefohlenen ist eines der widerwärtigsten Verbrechen, die man sich vorstellen kann. Die Berichterstattung in der jüngsten Zeit hat aber gezeigt, dass es sich hier um ein Problem handelt, dem man sich aktiv stellen muss. Es kann überall, wo Kinder oder Heranwachsende zusammenkommen und unter der Obhut eines Erwachsenen stehen, zu Fällen von Kindesmissbrauch kommen. Wichtig ist jetzt, dass man den Gefahren ins Auge sieht, ohne in eine Hysterie zu verfallen und hinter jedem Kontakt zwischen Kindern und beispielsweise ihren Betreuern eine Straftat zu vermuten.

Prävention: Besprechen Sie das Thema Kindesmissbrauch offen im Verein. Stellen Sie klar, dass man keinen Generalverdacht aussprechen will. Der Verein muss aber dem Vertrauen gerecht werden, das Eltern und Kinder in ihn setzen. Bitten Sie deshalb alle Vereinsmitglieder, auf Auffälligkeiten zu achten, die auf einen Kindesmissbrauch schließen lassen. Dabei sollen sich alle vor Augen führen, dass kaum ein Kind von sich aus über den Missbrauch spricht. Gleichzeitig muss aber auch klar sein, dass alle Anzeichen für einen Kindesmissbrauch sprechen können – aber nicht müssen, wie z. B.

- Auffällige Verletzungen wie eine Häufung von Hämatomen, Schnittwunden usw.
- Selbstverletzung durch „ritzen“, Haare ausreißen, Beibringen von Brandwunden usw.
- Plötzliche Veränderungen innerhalb der Gruppe (z. B. ein lebhaftes Kind wird auf einmal schweigsam und beteiligt sich nicht mehr an den Gruppenangeboten)
- Ausweichen des Kindes vor Berührungen durch Erwachsene
- Auffälliger Leistungsabfall (beispielsweise in Sportgruppen)
- Unkontrollierte Gefühlsausbrüche (plötzliche Schrei- oder Wein-Attacken).

Machen Sie deutlich, dass es auch um Kindesmissbrauch außerhalb des Vereins geht. Wird ein Kind beispielsweise außerhalb des Vereins misshandelt, kann es sein, dass die Täter später versuchen, die Sache dem Verein in die Schuhe zu schieben.

Stellen Sie – auch öffentlich – klar, dass Sie alle Fälle von Kindesmissbrauch ohne Verzögerung sofort der Staatsanwaltschaft melden. Dies gilt auch in Fällen eines begründeten Verdachts.

Wenden Sie sich an Organisationen, die Ihnen bei dieser Frage behilflich sein können. Hilfen finden Sie auch im Internet beispielsweise unter

www.gegen-missbrauch.de

www.haensel-gretel.de

www.kinderschutzportal.de

www.dksb.de

www.weisser-ring.de

www.kinderschutzzentren.org

Außerdem stehen Ihnen die Jugendämter der Kommunal- und Kreisverwaltungen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Auch die Kriminalpolizei wird Ihnen bei Ihren Bemühungen sicher helfen.

Installieren Sie einen Vertrauensmann/eine Vertrauensfrau als Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen. Hier sollen sich die Kinder vertraulich aussprechen können. Im Falle eines begründeten Missbrauchsverdachts arbeitet er/sie mit den zuständigen Behörden zusammen.

Informieren Sie die Eltern über die vom Verein getroffenen Vorsorgemaßnahmen. Bitten Sie die Eltern, dem Verein ein Codewort und eine Handynummer mitzuteilen, unter der immer ein Elternteil zu erreichen ist. Sollte eine fremde Person das Kind abholen wollen, muss sie dem Betreuer das vereinbarte Codewort nennen. Falls das Codewort nicht genannt wird, nimmt der Betreuer erst Kontakt mit den Eltern auf, bevor das Kind der Person übergeben wird.

Bitten Sie die Eltern, den Verein sofort zu informieren, sobald Sie den Verdacht haben, dass es zu Missbrauchsfällen innerhalb des Vereins gekommen ist. Sichern Sie den Eltern eine diskrete Behandlung der Informationen zu. Lassen Sie aber keinen Zweifel daran, dass Sie bei einem begründeten Verdacht sofort die zuständigen Behörden einschalten werden.

Veranstalten Sie einen Elternabend, während dem Sie das Thema mit den Eltern besprechen und nach gemeinsamen Wegen suchen, Missbrauchsfälle zu verhindern. Machen Sie dabei klar, dass es sich um Präventionsmaßnahmen handelt und vom Verein durchaus keine Gefahr ausgeht.

GANZ WICHTIG: Wenn Ihnen Kinder von Missbrauchsfällen berichten: Nehmen Sie das ernst. Missbrauchsopfer brauchen meist sieben Anläufe, bis ihnen ein Erwachsener überhaupt glaubt.

Hartmut Fischer, Betzdorf/redmark.de

Eine Maßnahme, die der Schachbund NRW einführt, ist, dass für alle künftigen Trainerlehrgänge und Schulschachpatentlehrgänge die Teilnehmer ein erweitertes Führungszeugnis einreichen müssen.

31.05.10

Drei Tipps für die Sponsorensuche

- *Hans-Jürgen Dorn* - **Die Sponsorensuche für den Verein ist eine schwierige Aufgabe. Wir haben drei Tipps für Sie, wie Sie potenzielle Sponsoren finden. In verschiedenen Bereiche Informationen zu sammeln und zu analysieren sowie mit ein paar Vorbereitungen planvoll an die Sponsorensuche heranzugehen erhöht die Erfolgchancen.**

Sponsorensuche: Die "Konkurrenz" im Auge behalten

Die Sponsorensuche ist nicht einfach, wie alle Vereinsvorsitzenden oder Schatzmeister, die sich schon einmal daran versucht haben, wissen. Die Schwierigkeiten, Partner zu finden, werden immer größer, da Firmen derzeit ihr Geld meist selbst brauchen. Gemeinnützige Organisationen müssen da hintanstehen und sich auf dem umkämpften Feld der Sponsorensuche behaupten.

Wer dabei erfolgreich ist, können Sie ganz einfach erfahren: Beobachten Sie die Tagespresse, um herauszufinden, wer gesponsert wird. Auch lohnt es sich immer, die Aktionen der "Konkurrenz", sprich anderer Vereine, im Auge zu behalten.

Vor der Sponsorensuche

Bevor Sie an die Sponsorensuche gehen, müssen Sie vereinsintern zwei Dinge herausarbeiten. Zum einen ist das die Selbstdarstellung Ihres Vereins: Was hebt Sie von anderen Vereinen ab, was sind der Zweck, die Ziele, Aufgaben und Leistungen Ihres Vereins - und weiß die Öffentlichkeit darüber Bescheid? Der zweite Punkt ist die Zielgruppe: An wen richtet sich die Veranstaltung, für die Sie Sponsoren suchen, und welche Sponsoren würden dazu passen?

Sponsorensuche - drei Tipps

1. Handelskammer

Dort können Sie sich eine Übersicht der 50 oder 100 größten Firmen Ihrer Region besorgen.

2. Presse analysieren

Tages- und Wochenzeitungen, Vereins- und Verbandsmagazine, auch Prospekte und Kataloge geben Aufschluss über Aussagen und beworbene Produkte. Was würde zu Ihrem Verein oder Ihrer Veranstaltung passen? Ein Unternehmen sponsert nichts, was nicht zu ihm oder seiner Marke passt. Eine Sponsoringpartnerschaft muss vor allem glaubwürdig sein. Sammeln Sie bei Veranstaltungen Flyer ein, auf denen Sponsoren genannt werden. Nutzen Sie diese Listen für Ihre Recherche.

3. Internetrecherche

Die Sponsorensuche über das Internet ist natürlich auch möglich. Haben Sie in einer Suchmaschine schon einmal "Partner und Sponsoren" eingegeben? Die Trefferzahl ist überwältigend. Filtern Sie nach Region, und Sie werden diverse Seiten finden, auf denen Sponsoren gedacht wird. Meist sind nicht nur die Firmennamen genannt, sondern die Internetseiten der Unternehmen direkt verlinkt, so dass Sie nach den Kontaktdaten gar nicht mehr lange suchen müssen.

© Autor: VNR-Redaktion

28.05.10

Schiedsrichter-Einsätze für die Saison 2010/2011

- *Frank Strozewski* - Für die Saison 2010/2011 des Schachbundes Nordrhein-Westfalen und des Schachverbandes Ruhrgebiet werden wieder Schiedsrichter aus NRW benötigt.

Sollten Sie Interesse haben und Schiedsrichter sein, dann füllen Sie bitte den [Fragebogen](#) sorgfältig aus und schicken Sie ihn bitte ausschließlich per Mail bis spätestens 01.07.2010 an Ergebnis@SBNRW.eu zurück. Verspätete Eingänge können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wer sich von Ihnen für die kommende Saison als Schiedsrichter zur Verfügung stellt, erhält eine entsprechende Mitteilung über seine Einsatztermine. Die Spielpläne werden auch im Internet veröffentlicht unter www.schach-nrw.de bzw. www.svr-schach.de. Sollten Sie dann noch Änderungswünsche haben, so informieren Sie uns unverzüglich. Wir werden, wenn möglich, versuchen, allen Wünschen gerecht zu werden.

27.05.10

Bußgelder als Spenden für die Vereinsfinanzen

- *Hans-Jürgen Dorn* - **Wenn vor Gericht Bußgelder verhängt werden, können diese gemeinnützigen Organisationen, also auch Ihrem Verein, als Spenden zugewiesen werden. Wo Sie diese Finanzspritze beantragen können, entscheidet sich danach, ob Ihr Verein nur in einer Region oder darüber hinaus tätig ist.**

Bußgelder: Antrag regional oder überregional?

Wo Sie die Bußgelder als Spenden beantragen, entscheidet sich danach, ob Ihr Verein regional oder überregional tätig ist. Die Liste der überregional tätigen Vereine, denen Bußgelder zugesprochen werden, wird von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich geführt.

Bußgelder beantragen

Je nachdem, ob Ihr Verein regional oder überregional tätig ist, stellen Sie einen Antrag beim Oberlandesgericht oder bei Ihrem Landgericht. Die Zuständigkeiten können von Bundesland zu Bundesland variieren. Wenn es wegen der Bußgelder für gemeinnützige Organisationen eine andere Regelung gibt, wird das Gericht Sie weiter verweisen.

Sinnvoll ist es, sich vorher telefonisch zu erkundigen, ob es spezielle Vordrucke gibt, die Sie verwenden können, um als Verein in die Bußgeldliste aufgenommen zu werden.

© Autor: VNR-Redaktion

25.05.10

Mitgliederversammlung: Wer darf einberufen?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Eine Mitgliederversammlung wird normalerweise durch den Vorstand einberufen. Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg klärt, ob es auch anders geht. Der betroffene Verein hatte in der Satzung eine etwas unklar formulierte Regelung zur Einladung zu Mitgliederversammlungen festgeschrieben, die zum Gerichtsstreit führte.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Wer eine Mitgliederversammlung einberufen darf, steht in der Satzung. Es sind im Regelfall entweder der erste Vorsitzende, der Vereinsvorstand als Ganzes oder die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Satzungsregelung muss beachtet werden, da Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, die von einer nicht zuständigen Person oder einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen wurde, nichtig sind.

Mitgliederversammlung nur auf Vorstandsbeschluss?

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg entschied in einem Fall, in dem es darum ging, ob für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsbeschluss notwendig ist. Die Satzung des Vereins regelte lediglich, dass die Mitglieder "vom Vorstand" zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Laut OLG Hamburg reicht es bei dieser Formulierung aus, wenn eines oder mehrere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einladen. Ein Beschluss des Vorstands ist nicht erforderlich (OLG Hamburg, Az. 6 U 38/08).

© Autor: VNR-Redaktion

24.05.10

Schiedsrichterstammtisch

- *Klaus Löffelbein* - Bereits zum 5. Male treffen sich die NRW-Schiedsrichter am kommenden Samstag zu einem Erfahrungsaustausch. In den Räumlichkeiten des SV Günnigfeld (Sommerdellenstr.26 in Bochum-Wattenscheid) wird es ab 11 Uhr zu sicherlich interessanten Nachbetrachtungen von Schiedsrichterent-scheidungen kommen. Ebenfalls gilt es die erstmals mit der Fischer-Bedenkzeit gemachten Erfahrungen in diesem Kreis zu diskutieren. Die Vorbereitung der kommenden Saison wird ein weiterer Tagesordnungspunkt sein.

Die Initiatoren dieses Stammtisches erhoffen sich eine rege Teilnahme. Auch neu ausgebildete Turnierleiter können diesen Termin nutzen um von den Erfahrungen bewährter Schiedsrichterkollegen zu profitieren. Eine An-meldung ist nicht erforderlich.

22.05.10

In den Vereinsvorstand dürfen nicht nur Mitglieder

- *Hans-Jürgen Dorn* - Der Vereinsvorstand kann sich neben Mitgliedern auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen. So können auch in Vereinen mit wenigen Mitgliedern oder vielen, die nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden möchten, alle Posten besetzt werden - vorausgesetzt, die Satzung hat keine gegenteilige Regelung.

Vereinsvorstand: Die Satzung entscheidet

Entscheidend dafür, ob auch Nichtmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden können ist, wie die Satzung dies regelt. Steht dort, dass dem Vereinsvorstand nur Vereinsmitglieder angehören können, ist die Wahl von Nichtmitgliedern natürlich versperrt. Trifft die Satzung keine solche Regelung, können auch Nichtmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden.

Nichtmitglieder im Vereinsvorstand

Ein Nichtmitglied, auch wenn es im Vorstand sitzt, erwirbt dadurch keine Mitgliederrechte, kann also zum Beispiel in der Jahreshauptversammlung nicht mit abstimmen. Leider kommt es oft auch zu internen Streitigkeiten, wenn nicht nur Mitglieder den Vereinsvorstand bilden, denn in Diskussionen wird das Nichtmitglied oft mit der Frage konfrontiert: "Woher willst Du denn das wissen, Du bist ja selbst nicht im Verein".

Ein Ausweg kann es sein, den Vorstandskandidaten bei der Jahreshauptversammlung mittels Vorstandsbeschluss in den Verein aufzunehmen oder ihn als Gast zu laden und zweimal abstimmen zu lassen: Einmal über die Aufnahme in den Verein, dann über die Wahl in den Vereinsvorstand.

© Autor: VNR-Redaktion

21.05.10

Vereinsvorstand: Wenn das Gericht den Wechsel nicht eintragen will

- *Hans-Jürgen Dorn* - Wird ein neuer Vereinsvorstand gewählt, muss der Vorstandswahl vom Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen werden. Das ist normalerweise kein Problem. Nur manchmal kommt es vor, dass das Gericht Zweifel an der Wirksamkeit der Vorstandswahl anmeldet.

Neuer Vereinsvorstand muss beim Amtsgericht gemeldet werden

Wenn ein neuer Vereinsvorstand gewählt wird, muss er beim zuständigen Amtsgericht gemeldet, das bedeutet ins Vereinsregister eingetragen werden. So schreibt es § 67 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Der Wortlaut ist: "Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen." Das bedeutet, dass Sie eine Abschrift des Versammlungsprotokolls mit dem Beschluss über den Vorstandswahl hinzufügen, wenn Sie einen Vorstandswahl anmelden.

Vereinsvorstand: Wirksamkeit der Wahl nachweisen

Normalerweise erkennt das Gericht diese Abschrift an. Nur manchmal zweifelt das Gericht die Wirksamkeit der Vorstandswahl an, und fordert weitere Unterlagen. Die Wahl zum Vereinsvorstand kann beispielsweise dann ungültig sein, wenn nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden oder wenn die Einladung die Satzungsregeln (beispielsweise die Einladungsfrist) verletzt hat.

Wenn das Gericht Zweifel an der Wirksamkeit der Wahl zum neuen Vereinsvorstand hat, sollten Sie nachweisen können, dass

- die Formalien ordnungsgemäß eingehalten wurden (Einladungsfrist, Tagesordnung vollständig, zur Wahl stehende Personen wählbar nach Satzung,...)

- die Versammlung beschlussfähig war

- dass das Abstimmungsverfahren korrekt war (zum Beispiel sind Stichwahlen zum Vereinsvorstand oft nicht wirksam, da sie weder im Gesetz noch in den meisten Satzungen vorgesehen sind).

© Autor: VNR-Redaktion

20.05.10

Neues Angebot an Schulschach-Materialien

- *Jürgen Beckers* - Bei den Schulschachmaterialien erfreuen sich unsere Diplomarbeitshefte zum Bauern, Springer, Läufer und Turmdiplom einer großen Beliebtheit. Viele Schulen und Vereine in NRW nutzen diese Lehrwerke für ihr Training oder für die Schach-AG.

Jedes Diplomheft ist einschließlich Prüfungsfragen und Urkunde für 4,00 Euro in unserem Internetshop erhältlich. Dazu möchten wir ab sofort folgende Sonderangebote vorstellen:

Einsteigerset, bestehend aus Bauern- und Springerdiplom, für insgesamt 7,00 Euro

Set für Fortgeschrittene, bestehend aus Läufer- und Turmdiplom, für insgesamt 7,00 Euro

Komplett-Set, bestehend aus allen vier Diplomheften, zum Preis von insgesamt 12,00 Euro.

Wir freuen uns auf Ihre Bestellungen

15.05.10
Der Notvorstand

- *Hans-Jürgen Dorn* - Ist der Verein ohne Vorstand oder fehlen beim mehrgliedrigen Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder, sind sie in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht zu bestellen.

Voraussetzung für diese Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Gericht ist,

- dass ein nach der Satzung für eine wirksame Beschlussfassung oder Vertretung erforderliches Vorstandsmitglied infolge Todes, Geschäftsunfähigkeit, Absetzung, Rücktritt, Amtsablauf, längerer schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit an der Amtsausübung gehindert ist, oder
- dass eine auf § 34 BGB (Stimmrechtsausschluss) oder § 181 BGB (In-sich-Geschäft) beruhende Verhinderung im Einzelfall vorliegt, oder auch
- die grundsätzlich Verweigerung der Geschäftsführung durch den Vorstand.

Die Bestellung eines Notvorstandes kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vorstand sich weigert, in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden, oder wenn zwischen den Vorstandsmitgliedern Differenzen bestehen. Hier muss sich der Verein durch seine eigenen satzungsmäßigen Mittel, meist mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung, selbst helfen. Das gilt auch, wenn ein Vorstand wegen Unfähigkeit entlassen werden soll. Das kann nicht das Gericht, sondern nur das zur Abberufung zuständige Organ - in der Regel die Mitgliederversammlung.

Die Bestellung eines Notvorstandes kommt auch nicht in jedem Fall in Betracht, sondern nur wenn ein dringender Fall vorliegt. Der ist gegeben, wenn ohne die Notbestellung dem Verein oder einem Beteiligten Schaden droht. Es muss sich nicht um einen Vermögensschaden handeln. In Betracht kommt die Bestellung etwa zur Anmeldung einer bereits beschlossenen Satzungsänderung, die dringend wirksam werden soll, oder wenn ein Gläubiger den Verein verklagen will.

Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Notwendig ist der Antrag eines Beteiligten. Das ist jeder, dessen Rechte oder Pflichten durch die Bestellung unmittelbar beeinflusst werden:

- jedes Vereinsmitglied,
- jedes Vorstandsmitglied
- jeder Gläubiger des Vereins und
- die vom Verein Verklagten.

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form; er kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gestellt werden.

Die Auswahl des Notvorstandes ist Sache des Gerichts. Es kann dabei Vorschläge des Antragstellers berücksichtigen. Schreibt die Satzung für den Vorstand eine bestimmte Qualifikation vor, muss diese auch vom Notvorstand erfüllt werden.

Gegen die Bestellung eines Notvorstandes kann neben dem Verein nur jedes Vereins- und jedes Vorstandsmitglied Rechtsmittel einlegen.

Die Bestellung gibt dem Notvorstand die volle Rechtsstellung des fehlenden Vorstandes oder Vorstandsmitglieds. Diese scheiden damit aber nicht aus ihren Ämtern.

Der Notvorstand kann auch nur für eine bestimmte Zeit bestellt werden. Ist im Bestellungsbeschluss die Amtsdauer nicht befristet, endet sie von selbst mit dem Wegfall des Bestellungsgrundes, also i. d. R mit der Wahl eines Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds. War die Amtsdauer befristet, endet die Amtszeit des Notvorstandes mit Zeitablauf auch dann, wenn der Bestellungsgrund noch nicht weggefallen ist. Eine Verlängerung des Amtes durch das Gericht ist möglich. Der Notvorstand kann sein Amt auch niederlegen. Zur erneuten Bestellung eines Notvorstandes ist dann ein neuer Antrag erforderlich.

© VEREINSknowhow.de

14.05.10
Ehrenamtliche Tätigkeit ist im Urlaub erlaubt!

- *Hans-Jürgen Dorn* -

Ein Arbeitnehmer darf während seines Jahresurlaubs ohne Weiteres unentgeltlich, d. h. ehrenamtlich für einen gemeinnützigen Verein tätig sein.

Das Gericht entschied **gegen** einen Arbeitgeber, der einer Mitarbeiterin einen Verstoß gegen § 8 BUrlG vorwarf. Danach darf ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs nämlich keine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Damit war die Tätigkeit einer Mitarbeiterin auf einem Weihnachtsmarkt-Stand des Vereins unschädlich. Der Arbeiter hatte die arme Frau zweimal abgemahnt und sie dann gekündigt.

Fundstelle: LAG Köln, Urteil v. 21.9.2009, Az.: 2 Sa 674/09

Stefan Wagner, Dresden

12.05.10 Spendeneinnahmen gehen zurück

- *Hans-Jürgen Dorn* - Im Durchschnitt betrug die Spendenhöhe 27 Euro – 2008 waren es noch 27,90 Euro. Und dieser Trend ist langfristig. Denn schon seit 2005 geht die Zahl der Spender kontinuierlich zurück. Übrigens: Rund die Hälfte der insgesamt 2,1 Milliarden Euro, die die Deutschen im vergangenen Jahr gespendet haben, stammen von über 60-Jährigen. Einer treuen Spendergruppe, die aber schrumpft. Denn der „Nachwuchs“ bei den über 60-Jährigen, die heute 40- und 50-Jährigen, zählen schon zur „spendenfaulen“ Generation.

Eine solche Entwicklung ist für Vereine kritisch!

Neben den Mitgliedsbeiträgen spielen Spenden gerade für kleinere Vereine eine wichtige Rolle. Doch es zeigt sich eben auch deutlich: Das Geld sitzt nicht mehr so locker. Spender möchten überzeugt werden, bevor sie mit einer Spende rausrücken. Und genau um dieses Thema dreht sich jetzt.

Mit diesen Argumenten überzeugen Sie Spender vom Nutzen ihrer Spende

Auch wenn eine Spende uneigennützig sein soll, hat der Spender immer ein Motiv, warum er etwas gibt. Die hohe Kunst der Spendenakquisition besteht darin, dem Spender einen Nutzen zu vermitteln, um so seine Spendenfreudigkeit anzuregen. Deshalb stellen Sie – zielgruppengerecht – den Nutzen deutlich heraus, denn Spender haben bestimmte Motive:

Familienangehörige:

Im Vereinswesen eine sehr verbreitete Form. Eltern engagieren sich für ihre Kinder und geben deshalb häufig Spenden.

Einzelpersonen oder Firmen:

Geben Spenden, um positive Kontakte zu einer Organisation aufzubauen oder zu pflegen.

Darüber gibt es ein übergeordnetes Motiv: Entlastung!

Es hört sich etwas merkwürdig an, ist aber ein häufiges Motiv: Man entlastet sich durch eine Spende, weil man sehr viel Glück im Leben hatte und nun einen Teil seines Glücks an andere weitergeben will.

Weitere Motive:

Nutzen durch Verantwortungsbereitschaft:

Manche Menschen fühlen sich für bestimmte Dinge verantwortlich und unterstützen diese gern. Zum Beispiel fühlen sich ältere Menschen verantwortlich für die Lebenswelten der nachrückenden Generationen und wollen durch eine Spende ihren Beitrag dazu leisten.

Nutzen durch Freude an der Freude:

Es macht manchen Menschen Spaß, etwas zu geben, wenn sie merken, dass sie dadurch Freude vermitteln können. All das sind Aspekte, die Sie beim Spendenmarketing im Hinterkopf haben sollten. Denn die Beispiele zeigen: Je konkreter Ihr Spendenanlass – um so direkter können Sie die Gefühlsebene des Spenders erreichen. Deshalb ist es empfehlenswert, für Spendenaktionen stets einen konkreten Anlass zu haben.

Ein Beispiel: Man kann von anderen gut lernen, es müssen nicht immer Beispiele eines Hockeyvereins sein. Die nachfolgende Kampagne für eine Freizeit- und Spielanlage war etwas ungewöhnlich und kompliziert, denn es musste aus bestimmten Gründen erst die Anschaffung einer der größten Outdoor-Holzspielanlagen im südwestdeutschen Raum getätigt werden. Danach lief erst die Fundraising-Aktion an, um Spielgeräte, Blockhäuser, Spielburg, Arena mit Sitztribüne, Klettergerüste, Bänke, Volleyballanlagen usw. zu refinanzieren. Trotzdem war sie sehr erfolgreich und brachte fast den kompletten Kaufpreis von 37.000 € ein, denn es war gelungen, die richtigen Zielgruppen anzusprechen.

Von Anfang an war geplant, die folgenden Gruppierungen zu kontaktieren:

- vorhandene Geschäftspartner (von denen eine gewisse Dankbarkeit erwartet wurde)
- potenzielle Geschäftspartner (von denen erwartet wurde, dass sie mit dem Kampagnenträger ins Geschäft kommen wollen)
- Unternehmen und Geschäfte, die ihr Engagement in der Jugendarbeit unter Beweis stellen wollen
- Unternehmen und Geschäfte, von denen bekannt war, dass sie sich sozial engagieren

Der Spendernutzen wurde ständig kommuniziert, es handelte sich um

- Versand einer Übersicht der Spender und der gespendeten Beträge mit jedem neuen Akquiseschreiben,
- Aufnahme aller Spender auf einer „ewigen Spendertafel“ im Gelände,
- Bronzetafeln mit den Firmennamen der Spender an den von ihnen finanzierten Geräten.

Zusätzlich erhielten alle Spender

- sofort ein Dankschreiben und ab einem bestimmten Spendenbetrag einen
- Anruf des Vereinsvorsitzenden,
- innerhalb weniger Tage nach Eingang der Zuweisung eine Spendenbescheinigung und damit verbunden ein kleines Dankeschön in Form einer Miniflasche mit Spielplatz-Sand und einem von Kinderhand gezeichneten Etikett mit der handschriftlichen Aufschrift „Danke“,
- eine Einladung zu einer Schluss- und Dankeschönveranstaltung und
- einen Pressespiegel „zum internen Gebrauch“.

Im Adressen-Pool befanden sich mehrere hundert Anschriften. Begonnen wurde mit Adressaten, bei denen eine Spende relativ sicher war. So konnten die ersten Spender in die Liste der Zuwender aufgenommen werden. Danach wurde ein Mix aus allen Branchen angesprochen um festzustellen, welche eher nicht interessiert sind und welche eine Spendenbereitschaft zeigen. Auf der Basis dieser Erfahrungen wurde der Adressen-Pool neu sortiert bzw. bereinigt.

Überraschend viele – sehr teure – Komplettgeräte wurden von Firmen aus den folgenden Bereichen „erspendet“:

- Baufirmen
- Firmen aus dem Bereich Holzverarbeitung
- Banken und Sparkassen
- Dienstleister wie Gebäudereinigungsfirmen
- Unternehmen, die sich von einem bestimmten Aspekt angesprochen fühlten (Beispiel: Die Hafengebiete finanzierten das Seehaus im Wert von 1.700 €).

Was das Beispiel zeigt:

- Die Spendenkampagne erfolgte projektbezogen – was immer empfehlenswert ist.
- Die Verantwortlichen tasteten sich langsam heran, um festzustellen, bei welchen Gruppen die spendenbereitschaft am höchsten ist.
- Der Spendenutzen (ganz wichtig!!) wurde klar kommuniziert.
- Die Spender bekamen direktes Feedback auf Ihre Spende.

Deshalb: Wenn auch Sie demnächst Spendenaktionen planen. Überlegen Sie gemeinsam im Team, welchen NUTZEN Sie den Spendern bieten – und wie Sie den Spendern ein „Wohlfühlerlebnis“ (im Beispiel die Flasche mit dem Sand und dem von Kinderhand gemalten Bild mit dem Wort „Danke“) vermitteln können. Dann – und nur dann – haben Ihre Spendenaktionen auch in Zeiten nachlassender Spendenbereitschaft echten Erfolg!

Quelle: Vereinswelt-Newsletter

10.05.10

Schutz vor Kindesmissbrauch durch erweitertes Führungszeugnis?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Im Augenblick bewegen uns alle die Berichte über Missbrauchs- und Misshandlungsfälle in Internaten und Kinderheimen. Jeder überlegt, wie man solche Fälle in Zukunft verhindern und wir die Kinder besser schützen können. Der Gesetzgeber hat jetzt reagiert und ein so genanntes „erweitertes Führungszeugnis“ für Personen eingeführt, die mit Kindern arbeiten möchten.

Schulen können erweitertes Führungszeugnis verlangen

Ab 01. Mai 2010 können Schulen und Kindertageseinrichtungen von Bewerbern ein so genanntes „erweitertes Führungszeugnis“ anfordern. So können sie feststellen, ob ein Bewerber wegen Sexualstraftaten oder z. B. wegen Misshandlung Schutzbefohlener vorbestraft ist. Hierfür wurde das Bundeszentralregister entsprechend geändert.

Erweitertes Führungszeugnis zeigt auch geringfügige Strafen

Im Gegensatz zum „normalen“ Führungszeugnis, in dem nur Geldstrafen ab 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten aufgeführt werden, stehen im erweiterten Führungszeugnis auch minderschwere Verurteilungen. In diesen Zeugnissen werden also zukünftig auch Verurteilungen wegen Exhibitionismus oder Verbreitung von Kinderpornografie ihren Niederschlag finden. Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben angekündigt, für jeden neuen Bewerber um eine Lehrerstelle ein solches Führungszeugnis anzufordern. Der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat das erweiterte Führungszeugnis kritisiert. Die Anforderung eines solchen Zeugnisses ohne Anlass stelle die zukünftigen Lehrer unter Generalverdacht.

Mein Kommentar: Sicher werden sich durch die Einführung von erweiterten Führungszeugnissen die Fälle von Kindesmissbrauch und -misshandlung an Schulen nicht vollkommen ausschließen lassen. Die Anforderung eines solchen Zeugnisses erschwert es aber einschlägig vorbestraften Personen, sich beruflich mit Kindern zu beschäftigen. Und das ist gut so! Die Einführung eines solchen Zeugnisses dient letztlich und vor allem dem Schutz der Kinder, aber auch dem Schutz des guten Rufes Ihrer Schule.

Übrigens: Solche erweiterten Führungszeugnisse können Sie nicht nur für Lehrer verlangen, auch 400-€Kräfte, ehrenamtliche Helfer, Sporttrainer und 1-€-Jobber können und sollten Sie nach einem solchen Zeugnis fragen.

© Pro Schule News

09.05.10

Achtung: Frist beachten – der Beitrag 2009 zur VBG wird fällig Vereine müssen sich auf deutliche Beitragssteigerungen einstellen

- *Hans-Jürgen Dorn* -

Alles wird teurer. Dieser Satz gilt erstmals seit 1998 auch für den Beitrag zur VBG. Nur die Ehrenamtlichen sind davon nicht betroffen. Alle Vereine mit Angestellten und alle freiwillig versicherten Ehrenamtlichen erhalten in Kürze Post von ihrer gesetzlichen Unfallversicherung, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): Die Beitragsbescheide für das Jahr 2009 werden von der VBG am 21.04.2010 verschickt. Jeder Vereinsvorstand muss sich nach jahrelanger Beitragsstabilität auf Steigerungen einstellen.

Bei Sportvereinen steigert sich der BG-Beitrag pro 1000 Euro Entgelt für Büroangestellte und Platzwart, von 10,40 Euro auf 11,61 Euro.

Der Beitrag wird nach Zugang des Bescheids wie gewohnt am 15. Mai 2010 fällig. Die Zahlung ist nur pünktlich, wenn der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der VBG eingegangen ist.

Freiwillig versicherte Ehrenamtsträger

Dieser Beitrag bleibt erfreulicherweise stabil und so günstig wie bisher. Für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 SGB VII freiwillig versicherten Ehrenamtsträger führt die VBG eine gesonderte Umlage nach der Zahl der versicherten Personen durch. Der Beitragssatz pro Versicherungsverhältnis beträgt für 2010 unverändert 2,73 EUR. Weitere Kosten entstehen für freiwillig versicherte Ehrenamtsträger nicht.

Quelle: Redmark/Verein

08.05.10

Dürfen sich Fragen in der Mitgliederversammlung nur auf die Tätigkeit des Vorstands beziehen?

- Hans-Jürgen Dorn -

Nein. Die Fragen dürfen neben der Tätigkeit des Vorstands auch die Tätigkeit anderer Vereinsorgane betreffen. Fragt ein Mitglied nach der Tätigkeit eines anderen Vereinsorgans oder einer Vereinsgruppe dürfen Sie als Vorstand die Beantwortung an den Betroffenen delegieren.

Tipp: Mitglieder eines Vereinsgerichts sind in der Regel nur zur Auskunft verpflichtet, ob und wie viel Verfahren anhängig sind. Über den Gegenstand der Verfahren im Einzelnen haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Quelle: Vereinswelt-Newsletter

06.05.10

Zu welchen Themen kann das Mitglied Fragen stellen?

- Hans-Jürgen Dorn -

Jedes Mitglied kann grundsätzlich Auskunft verlangen über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Vereins. Haben Sie in Ihrem Rechenschaftsbericht die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse schon erschöpfend dargestellt, müssen Sie dennoch Fragen der Mitglieder zu einzelnen Punkten zulassen und beantworten, wenn die Frage darauf zielt,

- eine Klarstellung Ihrer Ausführungen zu erreichen.

- Unklarheiten zu beseitigen.

- eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

Tipp: Sollen Sie als Vorstand nach dem Rechenschaftsbericht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für Ihre Vereinsführung entlastet werden, beantworten Sie Fragen – insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen - lieber in größerem Umfang und ausführlicher, um jeden Anschein zu vermeiden, es gäbe etwas, das die Mitglieder besser nicht wissen sollten.

Achtung: Möchte ein Mitglied zum Punkt „Außenstände“ wissen, welche Mitglieder ihren Vereinsbeitrag nicht bezahlt haben, dürfen Sie die Beantwortung dieser Frage unter Hinweis auf Datenschutz und Persönlichkeitsrecht der betroffenen Mitglieder verweigern. Der Fragesteller darf allerdings erfahren, wie viele Mitglieder in Zahlungsverzug sind und welche Summe hierdurch dem Verein fehlt. Ein Recht, die Namen der säumigen Zahler zu erfahren, hat der Fragesteller nicht.

Quelle: *Vereinswelt-Newsletter*

04.05.10

Kann man die Auskunft verweigern, wenn noch Informationen zur korrekten Beantwortung der Frage nötig sind?

- Hans-Jürgen Dorn -

Grundsätzlich sollen Sie die Auskunft sofort erteilen. Ist dies aber vollständig und richtig nicht möglich, dann weisen Sie den Fragesteller darauf hin, dass Sie um eine richtige und erschöpfende Auskunft zu geben erst noch Informationen einholen müssen und Sie später die Auskunft schriftlich erteilen.

Tipp: Notieren Sie die entsprechende Frage des Mitglieds wortgenau im Protokoll. Damit stellen Sie einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Frage und Ihrer Antwort her. Zweifel über die tatsächliche Frage des Mitglieds sind dann schnell ausgeräumt.

Quelle: *Vereinswelt-Newsletter*

02.05.10

Muss der Vorstand einem einzelnen Mitglied in der Mitgliederversammlung Auskunft geben

- Hans-Jürgen Dorn -

Sie als Vorstand sind in der Mitgliederversammlung verpflichtet, dem Verein – also der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder – Auskunft zu geben (§§ 27 Absatz 3, 666 BGB). Aus diesen Vorschriften wird abgeleitet, dass jedes einzelne Mitglied Auskunft verlangen kann, soweit dies zur Meinungsbildung und zur ordnungsgemäßen Erledigung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Einem einzelnen Mitglied müssen Sie daher

- Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung betreffen, in der Mitgliederversammlung beantworten.
- Fragen, die außerhalb der Tagesordnung liegen, nur dann beantworten, wenn die Auskunft von allgemeinem Interesse für die Mitglieder ist.

Quelle: *Vereinswelt-Newsletter*